

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/140-Pr.2/83

II-606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
 1983 11 25

230/AB

An den

1983-11-28

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 186/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schüssel und Genossen vom 28. September 1983, Nr. 186/J, betreffend zu Unrecht verweigerte Auskünfte des Bundesministers für Finanzen in der Anfragebeantwortung 158/AB, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Begründung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage, mit der die Bekanntgabe der Rücklagen, der Bilanz- und Betriebsgewinne seit 1.1.1979 des Österreichischen Bundesverlages gefordert wird, geht an der geltenden Rechtslage vorbei:

Zwar sind gem. § 23 Abs. 1 Z. 3 GmbHG i.d.F. BGBl. Nr. 320/1980 u.a. die Bestimmungen der §§ 143, 144 AktG, die die Veröffentlichung des Jahresabschlusses betreffen, sinngemäß anzuwenden. Da allerdings gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Österreichischen Bundesverlag Ges.m.b.H. ein Aufsichtsrat bestellt werden kann und nicht muß (fakultativer Aufsichtsrat), handelt es sich beim Österreichischen Bundesverlag nicht um eine Gesellschaft, auf die die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Z. 3 GmbHG Anwendung finden könnte ("Gesellschaften, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt werden muß").

Da die Österreichische Bundesverlag Ges.m.b.H. von der im Gesellschaftsvertrag fakultativ eingeräumten Möglichkeit, einen Aufsichtsrat zu bestellen, Gebrauch gemacht hat, findet

vielmehr die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Z. 2 GmbHG Anwendung. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind zwar die Vorschriften der §§ 127 und 128 AktG, betreffend Aufstellung und Inhalt des Geschäftsberichtes, anzuwenden, nicht aber die angeführten Bestimmungen des AktG über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses (vgl. etwa Kastner in JB1 1980, 617 ff.; Doralt in ÖStZ 1981, 74 ff.; Koppensteiner in "Die Zukunft der GmbH", 119 ff u.a.).

Es ist somit unrichtig, wenn zur Begründung der Anfrage ausgeführt wird, bei den nachgefragten Geschäftsdaten handle es sich nicht um vertrauliche Angaben im Sinne des zweifellos sinngemäß anzuwendenden § 8 Abs. 1 AktG, sondern "um Ziffern, die ... der Veröffentlichung unterliegen". Vielmehr besteht zufolge der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung des § 23 Abs. 1 Z. 2 GmbHG keine Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Ziffern; die Übergangsregelung des § 13 Abs. 2 des Art. III der GmbHG-Novelle 1980 bezieht sich kraft ausdrücklicher Normierung nicht auf Gesellschaften mit bloß fakultativem Aufsichtsrat.

Die ordnungsgemäß bestellten Organe der Österreichischen Bundesverlags Ges.m.b.H., der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß eine Veröffentlichung der in der gegenständlichen Anfrage gewünschten Ziffern ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen würde. Eine Diskussion von Bilanzziffern - oder gar von Betriebskennziffern - in der Öffentlichkeit wäre für das Unternehmen, auch im Hinblick auf die Konkurrenz, nicht opportun.

Da auch bei Beantwortung parlamentarischer Anfragen Verschwiegenheitspflichten zu beachten sind und die Interessen der Öffentlichkeit im Schutz von Persönlichkeitsrechten ihre Grenze finden (vgl. Pernthaler-Morscher in JB1 1973, 505 ff.; Rechtsgutachten Nr. 40 der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft; Morscher, die parlamentarische Interpellation, 1973), kann eine meritorische Beantwortung der gegenständlichen Anfrage nicht erfolgen.

Hiezu wäre erläuternd noch folgendes auszuführen:

Soweit in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage Schlüsse aus gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht gezogen werden, so ist dazu grundsätzlich festzuhalten, daß der Bundesminister für Finanzen als Organwalter nicht in einem (Kollegial)Organ des Bundesverlages tätig ist. Wie immer man das Verhältnis zwischen dem Bundesminister und den von ihm bestellten Mitgliedern in (Kollegial)Organen der Gesellschaft sieht, ist nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Schweigepflicht des Bundesministers daher ausschließlich unter dem Aspekt des Art. 20 Abs.3 B-VG zu beurteilen.

Die Anfragesteller versuchen die Verpflichtung des Bundesministers zur Anfragebeantwortung darüber hinaus aber auch aus dem Umstand abzuleiten, daß der Bundesverlag gemäß Art. 126b Abs. 2 erster Satz B-VG der Geburungskontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Da der Rechnungshof seinerseits gemäß Art. 122 Abs. 1 B-VG als Organ des Nationalrates tätig werde, leite er - so die Anfragesteller - sohin die ihm zustehende Befugnis zur Kontrolle aus den Rechten des Nationalrates ab. Daraus ergebe sich jedoch, daß das Überprüfungsrecht des Nationalrates nicht geringer sein könne als das des - als sein Organ agierenden - Rechnungshofes.

Daraus ergebe sich weiters, daß die Beantwortung der gestellten Fragen der ministeriellen Auskunftspflicht des Art. 52 B-VG unterliege und die Berufung auf eine - vermeintliche - Verschwiegenheitspflicht dem verfassungsrechtlich verankerten Interpellationsrecht des Nationalrates nicht gerecht werde.

Es erscheint interpretationsmethodisch verfehlt, aus dem Umfang der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes, auf den Umfang des Überprüfungsrechtes (besser: des Interpellationsrechtes) des Nationalrates zu schließen. Im 5. Hauptstück des B-VG ist der Rechnungshof als Staatsorgan besonderer Art eingerichtet, wenn er auch in funktioneller Hinsicht als Hilfsorgan des zur Kontrolle der Vollziehung des Bundes berufenen Nationalrates bzw. der zur Kontrolle der Vollziehung der Länder berufenen Landtage dient (vgl. WALTER,

a.a.O., 795). Die dem Rechnungshof dabei zukommenden Kontrollbefugnisse sind aus den positiven Bestimmungen der Bundesverfassung und einschlägiger einfacher Gesetze abzuleiten. Erst aus der Gesamtschau dieser Bestimmungen ergibt sich auch ein exaktes Bild über die zwischen dem Nationalrat, dem Rechnungshof und der Vollziehung, insbesondere der Bundesregierung, herrschenden Rechtsverhältnisse. Der von den Anfragestellern versuchte Größenschluß vom Umfang der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes auf den Umfang des parlamentarischen Interpellationsrechtes findet aber im positiven Rechtsmaterial keine Deckung. Im Gegenteil - der Umstand, daß das B-VG den Rechnungshof als Staatsorgan besonderer Art - unbeschadet seiner funktionellen Eigenschaft als Organ des Nationalrates - einrichtet und in besonderen Verfahrensvorschriften für die Rechnungs- und Gebarungskontrolle die Rechtsbeziehungen zwischen dem Rechnungshof, dem Nationalrat und den zu kontrollierenden Organen der Vollziehung bzw. den zu kontrollierenden Unternehmungen regelt, deutet in die Richtung, daß die vom Rechnungshof geübte Rechnungs- und Gebarungskontrolle mit dem parlamentarischen Interpellationsrecht nicht in dem von den Antragstellern angenommenen Zusammenhang steht.

Auch der Umstand, daß die Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes auch unmittelbar durch Willensakte des Nationalrates ausgelöst werden können (Art. 126b Abs. 4 iVm § 99 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975) ändert daran nichts! Zudem muß gerade auch für diesen Fall die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 12 Abs. 5 des Rechnungshofgesetzes 1948 in Rechnung gestellt werden.

Insgesamt zeigt sich also, daß der Umfang der durch das Institut der Amtsverschwiegenheit gegebenen Begrenzung des parlamentarischen Interpellationsrechtes i.S. des Art. 52 Abs. 1 B-VG durch Art. 20 Abs. 3 B-VG eine abschließende Regelung erfahren hat; die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des B-VG über die Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes als Organ des Nationalrates sind in diesem Zusammenhang unmaßgeblich.